

*Bemerkungen:*

1. In diesem Urteil hatte sich das Bundesgericht erstmals zur Frage der Grösse eines landwirtschaftlichen Gewerbes zu äussern. Es hält sich an das, was in den parlamentarischen Beratungen als Beurteilungskriterium releviert worden ist und was in der vom Bundesgericht zitierten Rechtslehre, welche sich an die Materialien anlehnt, dargelegt wird.

2. Tatsächlich bietet das Kriterium der halben Arbeitskraft der bäuerlichen Familie (nicht eines einzelnen Bauern), umgesetzt in eine Stundenbelastung, etwelche Probleme. Es führt je nach Produkten zu völlig unterschiedlichen Betriebsgrössen. So kann laut Angaben aus Fachkreisen ein reiner Beerenanbaubetrieb die kritische Grenze bereits bei einer Betriebsfläche von weniger als einer Hektare erreichen, während ein reiner Ackerbaubetrieb erst bei mehr als 30 Hektaren ein landwirtschaftliches Gewerbe ausmachen soli (vgl. PAUL RICHLI, Landwirtschaftliches Gewerbe und Selbstbewirtschaftung — zwei zentrale Begriffe des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht, AJP/PJA 1993 1065; ausführlich zur Feststellung des Arbeitsbedarfs: EDUARD HOFER, in: Das bäuerliche Bodenrecht, Kommentar zum BGG, Brugg 1995, N. 99 bis 110 zu Art. 7 BGG). Damit ist denkbar, dass sich ein Betrieb durch Änderung der Produktpalette aus dem Geltungsbereich des BGG "hinauswirtschaften" kann (vgl. RICHLI, a.a.O., 1068 f.).

3. Im vorliegenden Zusammenhang hat man es nicht mit einem derartigen "Hinauswirtschaftungsversuch" zu tun, sondern mit der These, die individuelle Produktionsweise erfordere weniger als die halbe Arbeitskraft einer bäuerlichen Familie. Dem Bundesgericht ist zuzustimmen, wenn es davon ausgeht, die Bewirtschaftungsweise einer gesuchstellenden Person könne nicht ausschlaggebend sein; massgebend sei eine durchschnittliche Betriebsweise. Tatsächlich ist nicht ausgeschlossen, dass ein Erwerber oder eine Erwerberin anders wirtschaftet als die veräussernde Person und dann die halbe Arbeitskraft der bäuerlichen Familie wieder gefordert wird. Und auch das Umgekehrte ist denkbar.

4. Dieser Streitfall illustriert, dass Inhaber und Inhaberinnen von Betrieben, die im definitiven Grenzbereich eines landwirtschaftlichen Betriebes liegen, ein Interesse daran haben (können), durch Darlegung einer effizienten Betriebsführung dem — je nach Interessenlage unerwünschten — Geltungsbereich des BGG und damit der Einbindung in die Restriktionen des bäuerlichen Bodenrechts zu entrinnen. Das Bundesgericht hat hier zu Recht einen Riegel geschoben.

5. Es dürfte nur eine Frage der Zeit sein, bis sich die Unterstellungsfrage unter weiteren Gesichtspunkten stellt, so namentlich demjenigen der Änderung der angebauten Produkte. Wer nicht (mehr) unter das BGG fallen will, kann zu einer extensiveren Bewirtschaftung übergehen. Das Bestreben der Rechtsanwendung und Rechtsprechung muss sein, der "Auswanderung" aus dem BGG vorzubeugen. Andererseits ist auch darauf zu achten, dass der Geltungs-

bereich des BGG nicht um seiner selbst willen verteidigt wird, sondern dass triftige Gründe für die Verneinung der Unterstellungsfrage akzeptiert werden. Man muss sich auf eine Gratwanderung gefasst machen.

6. Auch wenn man "Auswanderungsabsichten" zu steuern vermag, so wird man nicht verhindern können, dass die Betriebsgrössen, die mit der halben Arbeitskraft einer bäuerlichen Familie bewirtschaftet werden können, in Zukunft ansteigen. Der Grund liegt in der fortschreitenden Produktivitätssteigerung (vgl. HOFER, a.a.O., N. 59 f. zu Art. 7 BGG). Das aber bedeutet nichts anderes, als dass mit zunehmender Produktivitätssteigerung Betriebe buchstäblich aus dem Geltungsbereich des BGG hinausfallen werden. Dagegen dilate kein interpretatorisches Kraut gewachsen sein, es sei denn, man wolle sich (einmal mehr) mit der Annahme einer "echten Lücke" (Bundesgericht) oder einer "planwidrigen Unvollständigkeit" (neuere Rechtslehre) behelfen. Ob solches möglich wäre, müsste allerdings einlässlich geprüft werden.

Prof. Dr. iur. Paul Richli, Basel

## 7. Strafrecht / Droit pénal

### 7.6. Strafprozessrecht (inkl. EMRK) / Procédure pénale (y compris CEDH)

#### (9) Verhältnis von unentgeltlicher Rechtspflege (Art. 4 Abs. 1 BV) und Ansprüchen auf Übernahme weiterer Kosten gemäss Art. 3 Abs. 4 des Opferhilfegesetzes.

Bundesgericht, I. öffentlichrechtliche Abteilung, 17.5.1995, i.S. St. c. Président de la Cour de justice civile du canton de Genève (1P.644/1993), staatsrechtliche Beschwerde und Verwaltungsgerichtsbeschwerde.

#### *Zusammenfassung des Sachverhaltes:*

L. und St. haben gegen M. und G. Strafklage wegen einer Schlägerei eingereicht. Der Staatsanwalt hatte das Verfahren eingestellt, weil sich die genauen Tatumstände mangels Zeugen nicht mehr belegen liessen. Die Anklagekammer bestätigte diesen Entscheid. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wurde von den kantonalen Behörden mangels Erfolgsaussichten abgewiesen.

Das Bundesgericht hat die staatsrechtliche Beschwerde wegen Verletzung des Anspruchs auf unentgeltliche Rechtspflege (Art. 4 Abs. 1 BV) abgewiesen. Die Genfer Justiz sei zu Recht davon ausgegangen, dass sich die Wahrheit über die Urheber der Schlägerei nie mehr eruieren lasse und der Prozess in diesem Sinne aussichtslos sei. Das Bundesgericht hat die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ebenfalls abgewiesen, da Art. 3 Abs. 4 OHG nicht die Übernahme der Kosten für einen aussichtslosen Prozess beinhalte.

#### *Beinerkungen:*

Das Bundesgericht iussert sich in diesem Urteil erstmals über das Verhältnis von unentgeltlicher Rechtspflege und

der Übernahme weiterer Kosten gemäss Art. 3 Abs. 4 OHG. Danach ersetzt Art. 3 Abs. 4 OHG die unentgeltliche Rechtspflege nicht. Das Opferhilfegesetz ist nämlich zur unentgeltlichen Rechtspflege *subsidiär*. Das Bundesgericht bestätigt damit ein wichtiges Urteil des Berner Verwaltungsgerichts vom 18. April 1994 (BVR 1995, 206 ff.). Wurde eine unentgeltliche Rechtspflege verweigert, so kann die kantonale Beratungsstelle für Opfer im Licht der persönlichen Situation des Opfers prüfen, ob die Übernahme der Rechtsanwalts- und Prozesskosten gestützt auf Art. 3 Abs. 4 OHG gerechtfertigt ist. Art. 3 Abs. 4 OHG schafft aber keinen unbedingten Anspruch auf Übernahme dieser Kosten. Ist es offensichtlich, dass der Prozess aussichtslos ist, so kann die Beratungsstelle die Übernahme der Kosten verweigern, ohne Bundesrecht zu verletzen. Das Urteil macht deutlich, dass Art. 3 Abs. 4 OHG auf einem andern Gebiet als die unentgeltliche Rechtspflege spielt. Das Opfer einer Straftat ist häufig im Sinne einer *allgemeinen Beratung und Abklärung der Ansprüche* auf anwaltliche Unterstützung angewiesen. Nun besteht freilich ausserhalb eines konkreten Prozesses kein Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege; gerade hier kann die Übernahme weiterer Kosten gemäss Art. 3 Abs. 4 OHG aktuell und sinnvoll werden.

PD Dr. rer. publ. Andreas Kley-Struller,  
Rechtsanwalt, St. Gallen

## Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte — Chronik der Rechtsprechung (V) (1.1.-30.6.1995) (Teil 1)

Dr. iur. Frank Schürmann, Berne`

Mit der vorliegenden Nummer wird die vor zwei Jahren in der AJP begonnene Chronik der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte für das 1. Semester 1995 weitergeführt. Gegenstand der Berichterstattung ist in einem ersten Teil (A) wie üblich die Übersicht über sämtliche im Berichtszeitraum verkündeten Urteile mit stichwortartiger Angabe des jeweils wichtigsten Prozessausgangs. Im zweiten Teil (B) kommen neben den die Schweiz betreffenden Urteilen (im vorliegenden Berichtszeitraum nur eines) auch solche Urteile näher zur Sprache, die auch für unser Land von Interesse sein können.

### A. Entscheidübersicht (1.1.1995–30.6.1995)

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in der ersten Jahreshälfte 1995 zwanzig Urteile verkündet. Seit seinem ersten Entscheid im Jahre 1960 hat das Gericht damit bis Mitte 1995 insgesamt 510 Entscheide gefällt, davon über die Hälfte (313) allein seit 1990. Gegen die Schweiz erging im Berichtszeitraum wie gesagt ein einziges Urteil. Es betrifft nochmals den Fall *Schuler-Zgraggen*, in dem nach dem Sachurteil vom 24.6.1993 (dazu Chronik AJP/PJA 1993 1282 f., 1533 ff.) noch die Frage der gerechten Entschädigung gemäss Art. 50 EMRK zu beurteilen war (vgl. dazu Chronik V, Teil 2, im Heft 10/95).

Mit zwei Ausnahmen wurden sämtliche Fälle durch die Kommission (und nur durch sie) vor den Gerichtshof gebracht. Die zwei Ausnahmen sind *Loizidou c/TK* und *Paccione c/I*; hier wurde der Gerichtshof von einer Regierung angerufen. Im Fall *Loizidou* war dies übrigens nicht die Türkei als beklagter Staat, sondern Zypern, dessen Staatsangehörige die Beschwerdeführerin ist (vgl. Art. 48 lit. b EMRK). In diesem Zusammenhang ist auch daran zu erinnern, dass mit Inkrafttreten des Neunten Zusatzprotokolls nicht nur die Kommission und eine beteiligte Regierung, sondern, unter gewissen Bedingungen, auch der Beschwerdeführer das Recht hat, den Gerichtshof anzurufen (zu Einzelheiten vgl. Botschaft des Bundesrates, BB1 1994 II 409 ff.). Für die Schweiz ist dieses Zusatzprotokoll seit dem 1. August 1995 in Kraft.

In zwei der 20 Fälle konnte das Verfahren vor dem Gerichtshof mit einer gütlichen Einigung abgeschlossen werden (*Friedl c/A* und *Marlhens c/F*). In den verbleibenden 18 Urteilen hat der Gerichtshof in 11 Fällen mindestens eine Verletzung der Konvention festgestellt. Dabei ist er viermal teilweise oder ganz von der Meinung der Kommission abgewichen. Mit einer Ausnahme wurden sämtliche Urteile von einer *Kammer* (bestehend aus jeweils 9 Mitgliedern) gefânt; einzig im Fall *Loizidou c/TK* hat die